

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Großen Kreisstadt Singen (Hohentwiel)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000, zul. geänd. d. Art.1 d. G v 22.7.2025 (GBI.2025 Nr.71) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.3.2005, zul. geänd. d. Art.7 d. G. v. 17.12.2020 (GBI.S.1233, 1249) hat der Gemeinderat am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Singen erhebt eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Erhebungsgebiet für die Übernachtungssteuer ist die Gemarkung Singen.
- (2) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit bereitstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein vergleichbarer Aufwand betrieben wird.
- (4) Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Flüchtlingsunterkünften sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die Beherbergung im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs erfolgt. Dies gilt bei Beherbergungen im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs auch für die Begleitperson.
- (3) Die Übernachtungssteuer wird bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für 2 Monate erhoben.
- (4) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts auf der Gemarkung begründen, werden nicht besteuert.
- (5) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung hat die Übernachtungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerpflichtiger gem. § 33 Abs. 1 AO).
- (6) Schulden mehrere die Übernachtungssteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie Verpflegung, Parkplatz, Hunde oder sonstige vergleichbare Leistungen. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung ist im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gesamtpreis durch die Anzahl aller beherbergten Personen zu teilen.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht am Tag der Ankunft der steuerpflichtigen Person (Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung).

§ 6 Steueranmeldung; Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Singen eine Erklärung über das unentgeltlich bereitgestellte elektronische Online-Meldeportal der Stadt Singen unter Angabe der Gesamtanzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen und der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt Singen übermittelt. Entsprechende Zugangsdaten werden von Stadt Singen ausgegeben.
- (2) Die errechnete Steuer wird durch Bescheid für den Kalendermonat festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer einen Beherbergungsbetrieb eröffnet oder übernimmt, ist verpflichtet dieses der Stadt Singen, Abteilung Tourismus, anzugeben. Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Abteilung Tourismus der Stadt Singen den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigenpflichtigen Ereignisses anzugeben.

§ 7 Gästekarte und Meldepflicht

- (1) Jede Person, die der Übernachtungssteuer unterliegt und nicht nach § 2 Abs. 2 von der Entrichtung der Übernachtungssteuer befreit ist, hat Anspruch auf die in Singen gültige Gästekarte, Bodenseecard West (www.bodenseewest.eu). Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, den Beherbergungsgästen nach

deren Ankunft die Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird auf den Namen der Beherbergungsgäste ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung ist dazu verpflichtet, Beherbergungsgäste innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise bei der Stadt Singen an- bzw. abzumelden. Die für die Erhebung der Übernachtungssteuer erforderlichen Daten der Beherbergungsgäste, welche durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung nach Abs. 3 von den Beherbergungsgästen erhoben und der Stadt Singen übermittelt werden, sind:

- a. Name, Vorname,
- b. Geburtsdatum,
- c. An- und Abreisetag.

(3) Für die Meldung ist das von der Stadt Singen unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt Singen übermittelt. Die Stadt Singen stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art ergeben sich aus § 93 AO.

§ 9 Steueraufsicht; Aufbewahrungspflichten

(1) Beauftragte der Stadt sind berechtigt beim Beherbergungsbetrieb zwecks Nachprüfung der Steuerpflicht alle hierfür maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Die Beherbergungsbetriebe und die Beherbergungsgäste sind darüber hinaus verpflichtet, über alle Fragen, die die Erhebung und Abführung der Übernachtungssteuer betreffen, Auskunft zu erteilen.

(2) Der/die Betreiber/in ist verpflichtet die Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. entgegen § 6 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
- b. entgegen § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2 seinen Meldepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
- c. der Ausstellung der Gästekarte nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt.

- d. entgegen § 8 Abs. 1 seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt;
- e. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
- f. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a. gegenüber der Stadt Singen über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b. die Stadt Singen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Großen Kreisstadt Singen am Hohentwiel (Kurtaxesatzung - KurTS) mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Singen (Hohentwiel), den 30. September 2025

Bernd Häusler
Oberbürgermeister